

## § 2 KGebV Ausnahme

KGebV - Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für die Teilnahme einer Aufsichtsperson aus dem Personalstand des Landes an der theoretischen Fahrprüfung sind keine Kommissionsgebühren zu entrichten.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)